

1. Der Täter hat mehrere Verhaltensweisen (mindestens zwei) subjektiv als möglich erkannt und sich für eine entschieden (z. B. Zuschlagen oder Nichtzuschlagen bei der Körperverletzung, Verzicht auf weitere Informationen oder Anfordern weiterer Informationen beim Produktionsrisiko).

2. Die Entscheidung war wesentlich mitbestimmt durch die Nutzens einschätzung, d. h. die subjektive Einschätzung des Wertes jeder der erkannten Verhaltensmöglichkeiten.

Zur Einschätzung des Nutzens ist folgendes zu beachten:

— Der Nutzen muß nicht mit dem objektiven Wert übereinstimmen (erfahrungs-, einstellungs- oder umgebungsbedingte Verschiebungen).

— Der Nutzen ist das angestrebte positive Resultat einer Handlung aus der Sicht des Täters.

— Die Nutzenbildung basiert auf den Motiven.

— Der Nutzen kann materiell (Diebesgut, Fondserhöhung usw.) oder ideell (Prestigegewinn, emotionale Zuwendung, Erfolgserlebnis usw.) sein.

3. Die Entscheidung war wesentlich mitbestimmt durch die Realisierungseinschätzung, d. h. die Einschätzung der Realisierungsmöglichkeiten der gewählten Verhaltensweise durch den Täter. Dazu gehört die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Nutzenverwirklichung (Zielerreichung) und die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit negativer (unerwünschter) Folgen (z. B. Entdeckung, Sanktionen, ökonomische Schäden).

Dabei ist folgendes zu beachten:

— Die Realisierungseinschätzungen des Täters müssen nicht mit den objektiven Wahrscheinlichkeiten übereinstimmen (erfahrungs-, einstellungs- oder umgebungsbedingte Verschiebungen).

— Die Realisierungseinschätzung ist abhängig

a) von den zur Verfügung stehenden Informationen über die Wahrscheinlichkeit der Nutzenverwirklichung, die Art möglicher Folgen und die Folgenwahrscheinlichkeit,

b) von der subjektiven Verarbeitung dieser Informationen.

— Die Realisierungseinschätzungen beziehen sich vor allem auf die Beurteilung möglicher Hindernisse und Konsequenzen im Prozeß der Handlungverwirklichung sowie auf die Beurteilung der eigenen Fähigkeiten zur Nutzenverwirklichung und zur Verhinderung negativer Folgen (Intelligenz, Geschicklichkeit, Vorteile des gruppenmäßigen Handelns, Überzeugungskraft, Betriebskapazitäten usw.).

Diese Bedingungen werden hier getrennt aufgezählt, sie wirken aber bei der Entscheidungsentstehung eng zusammen, der Täter kombiniert sie je nach Sachlage und mehr oder weniger bewußt.^{5/} Die Entscheidungsbedingungen enthalten die für das Sozialverhalten wesentlichen psychischen Abläufe; hier gehen verfestigte psychische Eigenschaften, die Verarbeitung von zurückliegenden oder in der Tatsituation wesentlichen äußeren Bedingungen ein. Insofern werden nicht irgendwelche isolierte Einzelfakten erfaßt, sondern über entscheidungspsychologisch wichtige Ausgangspunkte wird die gesamte Konfrontation der Persönlichkeit mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten erfaßt.

Das Denkmodell zur Anwendung des Entscheidungsbegriffs gilt von Beginn der Analyse einer Entscheidung an, d. h. bereits bei der Fixierung des Verantwortungs- und Pflichtenkreises des Handelnden, und reicht bis zur Beurteilung der Schuld und der Schuldform. Wird

z. B. erst die Art der Fahrlässigkeit festgelegt und dann entscheidungspsychologisch analysiert, dann ist der Vorteil des Denkmodells eingeschränkt. Das gilt nicht nur für die Schuldform, sondern auch für die Schuldschwere und Strafzumessung. Die Notwendigkeit bzw. Ausführlichkeit und Aufwendigkeit des entscheidungspsychologischen Herangehens hängt dabei von der Kompliziertheit des Problems ab. Bei einfachen vorsätzlichen Delikten wird es nicht immer notwendig sein, das Denkmodell exakt durchzuexerzieren und z. B. die Urteilsbegründung entscheidungspsychologisch zu fundieren. Wenn jedoch auch hier dieser Denkansatz als Werkzeug der Analyse gebraucht wird, so ist zumindest die Gefahr gemindert, daß die Kompliziertheit bei vielen sog. einfachen Fällen übersehen wird.

Anwendung der Entscheidungsanalyse am Beispiel einer vorsätzlichen Straftat mit fahrlässig herbeigeführten Folgen

Folgendes Beispiel aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts soll als Ausgangspunkt dienen^{6/}:

Der Angeklagte nahm an einer Hochzeitsfeier teil und trank im Verlaufe des Tages etwa 15 bis 20 Flaschen Bier, 10 Glas Schnaps und 4 bis 5 Glas Wein. Nach Mitternacht begab er sich im angetrunkenen Zustand mit drei anderen Hochzeitsgästen auf den Heimweg. Er begegnete den ihm unbekanntem Bürgern W. und G. und sagte im Vorübergehen zu ihnen, daß sie „auch ganz schön einen getrunken“ hätten. Als der Bürger W. daraufhin eine Bemerkung machte, ging der Angeklagte zurück, packte W. mit beiden Händen an den Schultern, schüttelte ihn und wollte wissen, was er gesagt habe. W. erwiderte, der Angeklagte möge ihn in Ruhe lassen. Dies nahm der Angeklagte zum Anlaß, W. einen wuchtigen Faustschlag ins Gesicht zu versetzen. Davon erlitt W. einen Nasenbeinbruch und Prellungen und stürzte sofort rücklings zu Boden. Er prallte mit der rechten Seite des Kopfes auf das Pflaster des Bürgersteigs und blieb besinnungslos liegen.

Auf Hinweis der Begleiter des Angeklagten wurde der Geschädigte W. an eine Haustür gesetzt. Dann entfernten sie sich vom Tatort. Kurze Zeit danach wurde der Geschädigte in ein Krankenhaus eingeliefert. Drei Tage später verstarb er. Die Obduktion ergab, daß durch den Sturz schwere Gehirnverletzungen mit einem Schädelkapselbruch eingetreten waren, die auch bei einem sofortigen operativen Eingriff zum Tode geführt hätten.

Bei diesem Sachverhalt ist zu prüfen, ob sich das Verhalten des Angeklagten als bedingt vorsätzlicher Mord (§ 112 StGB), als Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) oder nur als vorsätzliche Körperverletzung (§ 115 StGB) darstellt.

Im Urteil des Obersten Gerichts wird die Schuld des Angeklagten nicht an Hand der Formel „Wissen und Wollen“ begründet, sondern auf der Grundlage einer Analyse der objektiven und subjektiven Handlungsbedingungen in ihrer wechselseitig bedingten Einheit.

Nach dem entscheidungstheoretischen Denkmodell müßte zuerst danach gefragt werden, ob auch andere Handlungsmöglichkeiten als die realisierten erkannt wurden, nämlich gesellschaftsgemäße Handlungsalternativen. Das ist zu bejahen, weil der Angeklagte trotz seiner alkoholischen Beeinflussung in der Lage war, die Möglichkeit zu erkennen, von dem Geschädigten abzulassen und auf das Zuschlagen zu verzichten.

Als zwigtes ist nach dem vom Angeklagten erwarteten Nutzen zu fragen. Die Antwort darauf schafft zugleich Grundlagen für die Klärung des Problems, ob

^{5/} Vgl. dazu Schmidt/Kasielke, a. a. O., S. 141; Dettenbom/Fröhlich, a. a. O., S. 136.

^{6/} Vgl. OG, Urteil vom 14. November 1969 - 5 Zst 10/69 - (NJ 1970 S. 82; OGSt Bd. 11 S. 113).